

§ 17 KSchG

(1) Der [Arbeitgeber](#) ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit Anzeige zu erstatten, bevor er

1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 5 [Arbeitnehmer](#),
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im [Betrieb](#) regelmäßig beschäftigten [Arbeitnehmer](#) oder aber mehr als 25 [Arbeitnehmer](#),
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 [Arbeitnehmer](#)

innerhalb von 30 Kalendertagen entlässt. Den Entlassungen stehen andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses gleich, die vom [Arbeitgeber](#) veranlasst werden.

(2) Beabsichtigt der [Arbeitgeber](#), nach Absatz 1 anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er dem [Betriebsrat](#) rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihn schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden [Arbeitnehmer](#),
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten [Arbeitnehmer](#),
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden [Arbeitnehmer](#),
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

[Arbeitgeber](#) und [Betriebsrat](#) haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu [vermeiden](#) oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

(3) Der [Arbeitgeber](#) hat gleichzeitig der Agentur für Arbeit eine Abschrift der Mitteilung an den [Betriebsrat](#) zuzuleiten; sie muss zumindest die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrats zu den Entlassungen zu erstatten. Liegt eine Stellungnahme des Betriebsrats nicht vor, so ist die Anzeige wirksam, wenn der [Arbeitgeber](#) glaubhaft macht, dass er den [Betriebsrat](#) mindestens zwei Wochen vor Erstattung der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 unterrichtet hat, und er den Stand der Beratungen darlegt. Die Anzeige muss Angaben über den Namen des [Arbeitgebers](#), den Sitz und die Art des Betriebes enthalten, ferner die Gründe für die geplanten Entlassungen, die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden und der in der Regel beschäftigten [Arbeitnehmer](#), den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen und die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden [Arbeitnehmer](#). In der Anzeige sollen ferner im Einvernehmen mit dem [Betriebsrat](#) für die Arbeitsvermittlung Angaben über Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden [Arbeitnehmer](#) gemacht werden. Der [Arbeitgeber](#) hat dem [Betriebsrat](#) eine Abschrift der Anzeige zuzuleiten. Der [Betriebsrat](#) kann gegenüber der Agentur für Arbeit weitere Stellungnahmen abgeben. Er hat dem [Arbeitgeber](#) eine Abschrift der Stellungnahme zuzuleiten.

(3a) Die Auskunfts-, Beratungs- und Anzeigepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Entscheidung über die Entlassungen von einem den [Arbeitgeber](#) beherrschenden [Unternehmen](#) getroffen wurde. Der [Arbeitgeber](#) kann sich nicht darauf berufen, dass das für die Entlassungen [verantwortliche Unternehmen](#) die notwendigen Auskünfte nicht übermittelt hat.

(4) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt. Fristlose Entlassungen werden bei Berechnung der Mindestzahl der Entlassungen nach Absatz 1 nicht mitgerechnet.

(5) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

1. in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
2. in Betrieben einer Personengesamtheit die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,
3. Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.